

To whom it may concern

Neue Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU

Im Zuge der Angleichung europäischer Richtlinien an den neuen Rechtsrahmen der EU wird die Druckgeräterichtlinie (97/23/EG) durch die neue Richtlinie (2014/68/EU) ersetzt. Für die Hersteller von Druckgeräten und Druckbehältern bedeutet dies, dass sie ihre Verfahren und ihre Dokumentation zur CE-Kennzeichnung überprüfen und anpassen müssen.

Der Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie und die Konformitätsbewertungsdiagramme ändern sich nicht.

Was ändert sich?

Die Gruppierung der Fluide (Gase, Flüssigkeiten, Dämpfe etc.) zur Einstufung von Druckgeräten erfolgt in Zukunft nach GHS/CLP-Verordnung 1272/2008.

Es sind aktuell keine Auswirkungen der geänderten Parameter der Fluidgruppen auf die Kategorisierung für HEROSE bekannt - dies kann bei besonderen Fluidgemischen aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine wesentliche Änderung bezieht sich auf neue umfangreichere Anforderungen an die Dokumentation.

Außerdem wird sich durch redaktionelle Änderungen die zum Begriff gewordene Bezeichnung "Behälter nach Art. 3(3)" zu "Behältern nach Art. 4(3) – Gute Ingenieurspraxis" verschieben.

Baumusterzulassungen:

Gemäß Artikel 48 (3) behalten von der Konformitätsstelle gemäß Richtlinie 97/23/EG ausgestellte Bescheinigungen (z.B. Baumusterzulassungen) und gefasste Beschlüsse im Rahmen der der neuen Richtlinie ihre Gültigkeit.

Veröffentlichung & Inkrafttreten

Die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU ist von den Nationalstaaten ab dem 19. Juli 2016 verbindlich anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt verliert die Richtlinie 97/23/EG ihre Gültigkeit. Alle Änderungen, die sich durch die Einführung der neuen Richtlinie ergeben, müssen ab diesem Zeitpunkt umgesetzt sein.

Dokumentationspflicht über 10 Jahre

Mit Inkrafttreten der neuen DGRL erhalten die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler, Bevollmächtigte für Hersteller aus Drittländern) eine umfassende, aufwändige zusätzliche Aufgabe:

Sie sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren die folgenden Wirtschaftsakteure zu benennen:

- a) von denen sie ein Druckgerät bezogen haben;
- b) an die sie ein Druckgerät abgegeben haben.

Angleichung der Module

Die Namen der Konformitätsbewertungsverfahren (Module) ändern sich. Sie werden mit den Bezeichnungen und Begrifflichkeiten aus anderen EU-Richtlinien vereinheitlicht. Inhaltlich ändern sich die umbenannten Module aber nur wenig:

Modul A1 wird zu Modul A2

Modul B wird zu Modul B 3.1, EU-Baumusterprüfung (Baumuster)

Modul B1 wird zu Modul B 3.2, EU-Baumusterprüfung (Entwurfsmuster)

Modul C1 wird zu Modul C2

Aus Gefahrenanalyse wird Risikoanalyse

Eine weitere Änderung betrifft nur die Hersteller. An Stelle einer Gefahrenanalyse ist in Zukunft eine Risikoanalyse für das jeweilige Druckgerät oder die Baugruppe durchzuführen.

Änderung der Konformitätserklärung

Die Bezeichnung hat sich geringfügig geändert und lautet jetzt "EU-Konformitätserklärung".

Der Hersteller kann der Konformitätserklärung eine Nummer freiwillig zuteilen.

Die neue Richtlinie enthält mehr Informationen über die erforderlichen Angaben zum Gegenstand der Konformitätserklärung (die Informationen können zur Identifizierung des Druckgeräts oder der Baugruppe auch ein Bild enthalten).

Die Konformitätserklärung muss klar darauf hinweisen, dass der Hersteller die alleinige Verantwortung für die Ausstellung der Konformitätserklärung trägt.

Außerdem muss die Konformitätserklärung eindeutig ausdrücken, dass der beschriebene Gegenstand der Erklärung die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben erfüllt.

Da sich die Nummer der Richtlinie geändert hat, ist die neue Richtliniennummer (2014/68/EU) anzugeben.

Zwar wurden die wesentlichen Sicherheitsanforderungen geringfügig geändert, aber die grundsätzliche Sicherheitsphilosophie der DGRL bleibt bestehen. Hersteller müssen jetzt nicht nur die Gefahren, sondern auch die Risiken analysieren, die von Druckgeräten ausgehen.



Qualitätsmanagement
Technische Dokumentation